
Unzulässige Beschränkung der Kündigungsfreiheit durch Rückzahlungsverpflichtung

Eine nach § 89a Abs. 1 Satz 2 HGB unzulässige Beschränkung der Kündigungsfreiheit zulasten des Handelsvertreters kann auch dann vorliegen, wenn an die Kündigung des Handelsvertreters wesentliche, die Vertragsbeendigung erschwerende finanzielle Nachteile geknüpft werden. Das kann bei Vertragsklauseln der Fall sein, die eine Rückzahlung langfristiger, erheblicher Provisionsvorschusszahlungen bei einer Kündigung durch den Handelsvertreter vorsehen.

OLG München, Urteil vom 09. März 2017 – Aktenzeichen 23 U 2601/16

In diesem Verfahren forderte das auf Rückzahlung klagende Unternehmen vom Handelsvertreter Provisionsvorschüsse in Höhe von insgesamt über 20.000 Euro zurück.

Der Vertretervertrag der Klägerin enthielt unter der Überschrift „Provisionsgarantie“ u.a. folgende Regelungen:

„Wir garantieren Ihnen ab 01.04.2012 eine monatliche Mindestprovision in Höhe von 2.500,00 Euro.

... Diese Zusage ist bis zum 31.12.2012 befristet ... Die Zusage kann jedoch verlängert werden.

Übersteigen die Provisionsgutschriften die garantierte Provisionsauszahlung, werden die überschießenden Beträge auf einem Garantiekonto angesammelt. Ein sich ergebender Unterverdienst wird vorgetragen...

Das Garantiekonto wird erst nach Ablauf der Garantiezeit abgerechnet. Ein angesammelter Überverdienst wird ausbezahlt, ein verbleibender Unterverdienst ist vom Vertreter auszugleichen.

Endet das Vertragsverhältnis wider Erwarten vor Ablauf der vereinbarten Garantiezeit, endet auch die Garantiezusage entsprechend.“

Das Unternehmen behauptete in diesem Verfahren, dass das Provisionsvorschusskonto des beklagten Handelsvertreters mit einem Negativsaldo geendet habe, den sie in diesem Verfahren geltend machte.

Die Richter des OLG München hoben hervor, dass nach § 89 a Abs. 1 Satz 2 HGB das Recht zur außerordentlichen Kündigung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden dürfe. Eine solche Beschränkung der Kündigungsfreiheit zulasten des Handelsvertreters könne auch dann vorliegen, wenn an die Kündigung des Handelsvertreters wesentliche, die Vertragsbeendigung erschwerende finanzielle Nachteile geknüpft werden. Das könne auch bei Vertragsklauseln der Fall sein, die eine Rückzahlung langfristiger Provisionsvorschusszahlungen bei einer Kündigung durch den Handelsvertreter vorsehe. Unter welchen Vor-

aussetzungen die an die Vertragsbeendigung geknüpften Nachteile von solchem Gewicht seien, dass eine unzulässige, mittelbare Beschränkung des Kündigungsrechts des Handelsvertreters vorliege, sei eine Frage des Einzelfalls und hänge insbesondere von der Höhe der ggf. zurückzuerstattenden Zahlungen und dem Zeitraum, für den die Zahlungen zurückzuerstatten sein, ab.

Auch der Bundesgerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 5.11.2015 – Aktz. VII ZR 59/14 (HVR Nr. 1405) ausgeführt, dass sich eine einseitige, gegen § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB verstoßende Beschränkung der Entschließungsfreiheit des Handelsvertreters nicht nur unmittelbar durch die Vereinbarung ungleicher Kündigungsfristen, sondern auch mittelbar dadurch ergeben könne, dass an die Kündigung des Handelsvertreters wesentliche, eine Vertragsbeendigung erschwerende Nachteile geknüpft werden. Ob die an eine Vertragsbeendigung geknüpften finanziellen Nachteile von solchem Gewicht seien, dass sie zu einem unwirksamen Kündigungserschwernis führten, sei nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Nach diesen Grundsätzen sei vorliegend – so die Richter des OLG München – die Rückzahlungspflicht der „Garantieprovision“ als unzulässige Beschränkung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Beklagten zu werten und daher nichtig.

Eine Rückzahlung der Provisionsvorschüsse, soweit ein Unterverdienst vorliege, habe nach den Regelungen im Handelsvertretervertrag stets zum Ablauf der Garantiezeit zu erfolgen. Die Garantiezeit ende nach den ausdrücklichen Regelungen auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Garantiezeit ende. Mithin führe eine außerordentliche Kündigung des Handelsvertreters während des Laufs der Garantiezeit dazu, dass er einen etwaigen Unterverdienst auszugleichen habe.

Diese mittelbare finanzielle Folge sei hinreichend schwerwiegend, einen Handelsvertreter von der Ausübung seines Kündigungsrechts abzuhalten und daher als unzulässige Beschränkung des Rechts zur außerordentlichen Kündigung zu werten.

Zudem sei die Rückzahlungspflicht nach § 134 BGB, § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2, § 92 Abs. 2 HGB unwirksam. Die erheblichen finanziellen Nachteile infolge der Rückzahlungspflichten ergäben sich nicht nur bei einer außerordentlichen, sondern in gleicher Weise bei einer ordentlichen Kündigung des Handelsvertreters. Sie seien daher geeignet, den Handelsvertreter von einer ordentlichen Kündigung während der Garantiezeit abzuhalten und wirkten daher faktisch als Verlängerung der Kündigungsfristen – nur – zu Lasten des Handelsvertreters.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungsammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.